



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Frau
Christine Kiesenhofer

IVW3-BE-3162801/015-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

-
Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005
Durchwahl

Datum
10. Juni 2022

Betreff
Marktgemeinde Kreuzstetten
Verwaltungsbezirk Mistelbach
Eingaben betreffend Grundstückverkauf in der KG Streifing im Jahr 2018 und
Rechnungsabschluss 2021

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer!

Zu Ihren Eingaben vom 13. April 2022 sowie vom 24. April 2022 betreffend den
Grundstücksverkauf in der KG Streifing im Jahr 2018 sowie den Rechnungsabschluss
2021 darf Folgendes abschließend mitgeteilt werden:

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 6. April 2022 festgehalten, wurde der
Grundverkauf im Jahr 2018 (€ 413.406,-) aufgrund der Bestimmungen der VRV 1997 bei
der Haushaltsstelle (HHSt.) 2/840+001 „Verkauf von Grundstücken“ im ordentlichen
Haushalt verbucht. Im Voranschlag (VA) 2018 waren bei dieser HHSt. € 429.000,-
vorgesehen. Eine dezidierte Zuordnung des Grundverkaufes als Finanzierungsbestandteil
eines außerordentlichen Vorhabens (Projektes) erfolgte nicht, war jedoch auch nicht
unbedingt erforderlich.

Aufgrund der Darstellung des Verkaufserlöses im ordentlichen Haushalt kann die Verwendung des Verkaufserlöses z.B. über die gebuchten Zuführungen vom ordentlichen Haushalt an die außerordentlichen Vorhaben bzw. die Investitionen im ordentlichen Haushalt sowie die im Jahr 2020 erfolgte Rücklagenbildung aus dem Finanzierungsergebnis des Projektes Straßenbau nachvollzogen werden.

Der Vollständigkeit halber wird wiederholt darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBI. 1000 idF LGBI. Nr. 23/2022, die Gemeinde selbständiger Wirtschaftskörper ist und sie sohin das Recht hat, innerhalb der gesetzlichen Schranken Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen.

Im Rechnungsabschluss (RA) 2018 ergab sich im ordentlichen Haushalt ein Ist-Überschuss von € 647.671,07.

Im RA 2019 wurde der gesamte Ist Überschuss des ordentlichen Haushaltes von € 525.019,51 an Vorhaben des außerordentlichen Haushalts aufgrund einer Empfehlung im Zuge der Übernahme vom System der VRV 1997 in das System der VRV 2015 zugeführt. Diese einmalige Darstellung erfolgte, da Ist Überschüsse aus dem ordentlichen Haushalt 2019 ab dem Haushaltsjahr 2020 nicht mehr dargestellt werden können.

Lt. Kassenistabschluss des RA 2019 waren auf sämtlichen Zahlwegen der Buchhaltung per 31. Dezember 2018 (1. Jänner 2019) € 1.104.317,26 und per 31. Dezember 2019 € 595.883,39 vorhanden. Die Übereinstimmung zwischen der sach- und der zeitgeordneten Gebarung scheint dabei auf.

Im RA 2019 scheinen u.a. beim Projekt Straßenbau folgende Beträge auf:

6/612+910	Verr. zw. ordentlichen und außerordentlichen Haushalt	478.333,22
965	Abwicklung des Ist- Überschusses laufendes Jahr	421.019,34

Im RA 2020 scheinen u.a. folgende Beträge auf:

6/612+829960	Überschuss Vorjahr	421.019,34
1/612-729960	Überschuss Vorjahr	421.019,34
5/612-729960	Richtigstellung Rücklagengebarung	382.590,14
2/612+829960	Richtigstellung Rücklagengebarung	382.590,14

Die Buchungen (Verrechnungen) auf den Konten 6/612+829960 und 1/612-729960 wurden (ebenfalls im Zuge der Übernahme vom System der VRV 1997 in das System der VRV 2015) im Jahr 2020 notwendig, um den Überschuss des Projektes Straßenbau aus dem RA 2019 in den Investitionsnachweis des RA 2020 übernehmen zu können.

Die Buchungen (Verrechnungen) auf den Konten 5/612-729960 und 2/612+829960 waren zwecks Richtigstellung der Rücklagengebarung (lt. RA 2019) notwendig.

Zu den Beratungskosten wird mitgeteilt, dass laut RA 2021 rund. € 200.400,-- an Auszahlungen (Finanzierungsrechnung) gebucht wurden. Hinsichtlich allfälliger über- und außerplanmäßiger Ausgaben wurde die Gemeinde, wie auch schon im letzten Gebarungseinschaubericht, auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 75 und auch des § 76 NÖ GO 1973 hingewiesen.

Gemäß § 85 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBI. 1000 idF LGBI. Nr. 45/2019, übt das Land das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin aus, dass diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzen, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen.

Dieses Aufsichtsrecht ist unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden und unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter auszuüben (siehe Abs. 3 leg.cit.).

Der Landesgesetzgeber hat, wie von Ihnen bereits angeführt, die konkreten Mittel zur Ausübung des Aufsichtsrechtes im IV. Hauptstück der NÖ Gemeindeordnung 1973 abschließend geregelt.

Demnach obliegen der Landesregierung als Aufsichtsbehörde (Zuständigkeiten im § 86 Abs. 1 NÖ GO 1973) die Angelegenheiten der Vollziehung des III. Hauptstückes, die Überprüfung der Gemeindegebarung (§ 89 NÖ GO 1973), die Verordnungsprüfung (§ 88 NÖ GO 1973), die Genehmigungspflicht (§ 90 NÖ GO 1973) und die Auflösung des Gemeinderates (§ 94 NÖ GO 1973).

Darüber hinaus statuiert die NÖ Gemeindeordnung 1973 als Aufsichtsmittel die Abhilfe bei Nichterfüllung von gesetzlich auferlegten Verpflichtungen (§ 91 NÖ GO 1973), die Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen – der Kollegialorgane – (§ 92 NÖ GO 1973 sowie die Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden.

Weitere Möglichkeiten hat der Gesetzgeber allerdings nicht vorgesehen und hat sohin die Aufsichtsbehörde im Rahmen der genannten Möglichkeiten zu agieren.

Entsprechend der Bestimmung des § 69 Abs. 1 NÖ GO 1973 ist das Gemeindevermögen entsprechend seiner Zweckbestimmung nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten, wobei beim ertragsfähigen Vermögen der größte dauernde Nutzen gezogen werden soll. Die Aufsichtsbehörde hat wiederum das Recht, die Gebarung der Gemeinde auf ihrer Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen (vgl. § 89 Abs. 1 NÖ GO 1973). Eine Aufhebung von Beschlüssen der Kollegialorgane gemäß § 92 NÖ GO 1973 die den genannten Aufsichtszielen zuwiderlaufen wäre allerdings unzulässig (vgl. Kommentar zur NÖ GO 1973³, NÖ Studiengesellschaft für Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen, Seite 391).

Die Aufsichtsbehörde ist darüber hinaus nicht dazu berufen, die Entscheidungen der demokratisch legitimierten Gemeindeorgane zu beurteilen, die gesellschafts-, wirtschafts- oder sozialpolitische Zielsetzungen zum Gegenstand haben (näher Hengstschläger, 16. Teil, Gebarungskontrolle Rz 239, in Klug/Oberndorfer/Wolny [Hrsg], Das österreichische Gemeinderecht [2008]). Inhaltliche Aspekte bei Beschlussfassungen stellen eine dem demokratisch legitimierten Organ Gemeinderat vorbehaltene Prioritätenentscheidung dar, die als „politische“ Angelegenheit einer aufsichtsbehördlichen Beurteilung nicht zugänglich ist (VwGH 16.2.1983, ZI. 82/03/0076).

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Kreuzstetten, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 5, 2124
Niederkreuzstetten

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. S t u r m
Abteilungsleiterin

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
--	---